

(411-1) Nr. 6348.

Konkurs = Ausschreibung.

Vom 1. November 1865 angefangen ist das neu kreirte Pfarrer Simon Schreyer'sche Studenten-Handstipendium, im Jahrestrage von 58 fl. ö. W., zu verleihen.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind berufen Schüler von der dritten Normalklasse angefangen bis zur Vollendung der Studien, und zwar vorerst Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters, in deren Ermanglung Söhne von Besitzern aus der Pfarre Tarvis, und in deren Ermanglung geborne Kärntner.

Die Bewerber müssen aber in den Sitten die Vorzugsnote, in allen Jahresgegenständen wenigstens gute Fortgangsklassen nachweisen.

Präsentator ist der jeweilige Pfarrer in Tarvis.

Jene, welche auf dieses Stipendium Anspruch machen, haben ihre mit dem Lauf- und Impfungsscheine und den Studienzeugnissen belegten Gesuche, und insoferne der Anspruch aus dem Titel der Verwandtschaft gemacht würde, unter legaler Nachweisung über den Grad derselben, im Wege der vorgesezten Schul- oder Studien-Direktion

bis 15. Dezember d. J.

bei der Landesbehörde zu überreichen.

Klagenfurt, am 30. Oktober 1865.

K. k. Landesbehörde für Kärnten.

(410-1) Nr. 6866.

Konkurs = Ausschreibung.

Vom 1. November 1865 sind in Erledigung gekommen:

1. Mehrere Kaiser Ferdinandische Stipendien, im Jahrestrage von 151 fl. 50 Kr. und von 105 fl. ö. W.

Zum Genusse sind berufen Studirende von der ersten Grammatikal-Klasse angefangen durch alle Studienabtheilungen ohne Unterschied, und zwar aus Innerösterreich gebürtige, und unter gleichwürdigen vorzugsweise geborne Kärntner.

2. Das I. Jakob Moser'sche Stipendium, im Jahrestrage von 96 fl. ö. W.

Zum Genusse sind berufen vorerst Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Ermanglung Studirende aus dem Bisthum Gurk.

Jedes der erledigten Stipendien kann bis zur Vollendung der Studien genossen werden.

Diejenigen, welche sich um eines dieser Stipendien bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche, belegt mit dem Lauf- und Impfungsscheine, dann den Armuths- und Studienzeugnissen, bis 15. Dezember 1865

im Wege der vorgesezten Schul- oder Studien-Direktion anher zu überreichen.

Klagenfurt, am 2. November 1865.

K. k. Landesbehörde für Kärnten.

(408-2) Nr. 7521.

Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden I. Bölkermarkt, II. Hainburg, III. Waisenberg, vereint mit den frühern Ortsgemeinden Töllerberg und Greuth, IV. Zainach und V. Dier im politischen Bezirke Bölkermarkt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (N. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zur ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am

22. November 1865,

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkt auch die mit der Stempelmarke pr. 50 Kr. und dem sub Punkt 3. bezeichneten Badium versehenen schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20%igen außerordentlichen Zuschlages zu derselben für das Solarjahr ad I. 4200 fl., ad II., III. und IV. 1260 fl., ad V. 70 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 5530 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindeguschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 420 fl. ad II., III. und IV. von 126 fl., ad V. von 7 fl., zusammen von 553 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Es können Anbote für jeden einzelnen dieser drei Komplexe oder für zwei oder für alle drei vereint gemacht werden, indem zuerst jeder einzelne Komplex, dann alle drei vereint ausgeben werden.

Im übrigen gelten die bereits im Amtsblatte kundgemachten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt am 7. November 1865.

(409-2) Nr. 7874.

Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden: I. St. Leonhardt, II. Reichenfels, und III. St. Peter im politischen Bezirke St. Leonhardt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (N. G. B. Nr. 55), auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 21. November 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr

(407-2)

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Verwaltung zu Laibach findet an nachstehenden Tagen, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, eine öffentliche Lizitations-Verhandlung statt, und zwar:

Am	Wegen Sicherstellung	Auf die Zeit		Badium	
		von	bis	fl.	kr.
21.	a	1. November 1866	1. Dezember 1866	20	—
	b			300	—
23.	a	1. November 1866	1. Dezember 1866	500	—
	b			50	—
25.	a	1. November 1866	1. Dezember 1866	20	—
	b			20	—
27.	a	1. November 1866	1. Dezember 1866	300	—
	b			50	—

Die Anbote sind mündlich zu stellen; es bleibt jedoch unbenommen, auch schriftliche Anbote abzugeben.

Die sonstigen Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

Laibach, am 8. November 1865.

K. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.

Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkt auch schriftliche, mit der Stempelmarke von 50 Kr. versehene Offerte daselbst angenommen werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 1581 fl., ad II. mit 606 fl., ad III. mit 70 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 2257 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindeguschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 158 fl., ad II. von 60 fl., ad III. von 7 fl., zusammen 225 fl. öster. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Es können Anbote für jede einzelne Gemeinde oder für zwei, oder für alle drei Gemeinden vereint gemacht werden, indem zuerst jede einzelne Gemeinde, dann alle im Komplexe ausgeben werden.

Im Uebrigen gelten die im Amtsblatte Nr. 225 vom 1. Oktober 1865 ad Nr. 6783 und 6902 kundgemachten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 6. November 1865.

(405-3) Nr. 6646.

Kundmachung.

Der fünfte diesjährige Jahrmarkt beginnt Montag den 20. November.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß einheimisches d. i. krainisches Hornvieh ohne Beschränkung auf den Viehmarkt zugelassen, dagegen der Zutrieb und Verkauf des kroatischen Hornviehes nur gegen die vorgeschriebenen Vieh-Gesundheitspässe und die Einfuhr der thierischen Rohprodukte nur gegen glaubwürdige ämtliche Bestätigungen, daß diese aus unverseuchten Orten kommen, oder daß diese Rohstoffe gehörig desinfiziert wurden, gestattet werde.

Stadtmagistrat Laibach, am 7. Novbr. 1865.
Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.